

BGer 5A_303/2019 vom 11. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_303_2019

FR: TF 5A_303/2019 du 11 avril 2019

IT: TF 5A_303/2019 del 11 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer vermögensrechtlichen Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Der Streitwert beträgt nach den unbestrittenen kantonalen Feststellungen rund Fr. 5'000.-- und liegt damit deutlich unter dem für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen steht mithin nicht offen, sondern einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG).

E. 2

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde können, wie es schon ihr Name sagt, einzig verfassungsmässige Rechte als verletzt angerufen werden (Art. 117 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 und Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Überdies ist zu beachten, dass Rechtsbegehren zur Sache zu stellen sind (Art. 42 Abs. 2 BGG). Vorliegend wird dem Bundesgericht eine Palette von Anliegen und Standpunkten unterbreitet, die zu einem grossen Teil - soweit sie überhaupt den Charakter von Rechtsbegehren haben - über den durch den angefochtenen Entscheid vorgezeichneten Gegenstand hinausgehen bzw. an diesem vorbeiziehen. Darauf kann von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 4

Was sodann die Beschwerdebegründung anbelangt, müsste angesichts des auf Nichteintreten lautenden obergerichtlichen Entscheides mit substantiierten Verfassungsrügen aufgezeigt werden, inwiefern das Obergericht damit verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll. Eine solche Darlegung erfolgt nicht und ebenso wenig eine konkrete Auseinandersetzung mit der materiellen Eventualerwägung. Die Beschwerde enthält vielmehr eine Auflistung, welche Besuchstage über all die Jahre vereitelt worden seien, eine Darstellung der aktuellen Situation sowie den Wunsch zu ungestörtem persönlichem Verkehr mit der Tochter, in welcher Hinsicht nach Meinung des Beschwerdeführers eine Vielzahl von Verfassungsbestimmungen und ZGB-Normen sowie die UN-Kinderrechtskonvention verletzt sind.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.